

Konkretisierung und Umsetzung  
des Hygienekonzepts zum Schutz vor Corona  
der Pfarre St. Gregor von Burtscheid  
(Stand: 07.04.2022)

Alle Veranstaltungen in den Räumen der Pfarre St. Gregor von Burtscheid einschließlich der Gottesdienste finden unter Berücksichtigung der jeweils aktuell geltenden Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO NRW) <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw> sowie der Vorgaben des Bistums Aachen statt.

Inbesondere gilt § 2 Abs. 2 S. 1 und 2 der CoronaSchVO NRW:

*„Gerade für den Schutz gesundheitlich besonders gefährdeter Personen kommt der **Eigenverantwortung** und dem **solidarischen Verhalten** aller Bürgerinnen und Bürger eine große Bedeutung zu. Ziel muss es sein, dass alle ihr Verhalten so ausrichten, dass auch diese Personen nicht von einer Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen sind.“*

Dieses Hygienekonzept wird wie folgt konkretisiert und umgesetzt:

1. Alle Räume (einschließlich WC) sind mit Desinfektionsmitteln ausgestattet.
2. Die Kirchen werden gut durchlüftet.
3. Gottesdienste
  - Der Abstand von 1,50 m zu fremden Personen wird empfohlen; ein Haushalt kann ohne Abstand zusammensitzen.

- Eine medizinische oder FFP2- Maske ist in Innenräumen zu tragen, also auch in den Kirchen. Die Maske ist während des gesamten Gottesdienstes zu tragen.
- Der Gemeindegesang ist mit Maske und Abstand erlaubt.
- Im Übrigen gelten die Hygieneregeln der Anlage zur Verordnung: Handhygiene, Reinigung, Lüften.
- Für die Liturgie empfiehlt sich die bisherige Praxis: Abdeckung der eucharistischen Gaben, kein Weihwasser, Kommunionsspendung nach vorgängiger Handdesinfektion der Spender mit Maske, Mundkommunion am Ende der Austeilung, Beschränkungen bei Kelchkommunion / Konzelebration etc.
- Chöre und Kantoren/-innen singen ohne Maske, wenn sie immunisiert sind.

#### 4. Chöre/Chorproben

- Chöre und Kantor/innen singen ohne Maske und halten Abstände

#### 5. Gremiensitzungen und katechetische Angebote

- Gremiensitzungen und katechetische Angebote sind unter eigenverantwortlicher Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen (vgl. Anlage 1 zur CoronaSchVO NRW) möglich.
- Die Maske kann an festen Sitz- oder Stehplätzen abgenommen werden, wenn entweder die Plätze einen empfohlenen Abstand von 1,5 m haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind
- Bei Gruppenangeboten mit bis zu 20 Teilnehmenden in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske.

#### 6. Sonstige Veranstaltungen (Eismühle, Club St. Michael/St. Johann etc.)

- Gesellige Zusammenkünfte, also Treffen von Gruppen, Verbänden und Vereinen, die keinen Arbeits-Charakter haben, sind grundsätzlich möglich. Für die Teilnahme gelten bei Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen (vgl. Anlage 1 zur CoronaSchVO NRW) keine weiteren Einschränkungen.

## 7. Vermietungen

Vermietet die Pfarre ihre Räumlichkeiten für Veranstaltungen an Dritte, ist vom Mieter eine/ein Verantwortliche/r zu benennen. Der Mieter ist bei der Durchführung der Veranstaltung selbst für die Einhaltung der jeweils geltenden aktuellen Bestimmungen der CoronaSchVO NRW und der Vorgaben des Bistums Aachen verantwortlich.

## 8. Verantwortliche

Für Veranstaltungen, die keine Gottesdienste beinhalten, benennt der jeweilige Veranstalter/die jeweilige Gruppe eine/n volljährige/n Verantwortliche/n, der Ansprechpartner für die Gemeinde ist und für die Umsetzung des Hygienekonzepts der Pfarre St. Gregor von Burtscheid verantwortlich zeichnet. Der Träger der jeweils genutzten Einrichtung ist berechtigt, die Einhaltung des Hygienekonzeptes zu kontrollieren und erforderlichenfalls von seinem Hausrecht Gebrauch machen

# Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen fassen die Empfehlungen zusammen, die von Privatpersonen zur Vermeidung von Infektionen in möglichst allen Lebensbereichen beachtet werden sollten.

## I. Allgemeine Verhaltensempfehlungen zum Infektionsschutz

1. Empfohlene Schutzimpfungen wahrnehmen! Auch in den kommenden Wochen und Monaten ist die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 für eine erfolgreiche Bewältigung der Pandemie besonders wichtig. Denn nur sie bietet den bestmöglichen Schutz vor schweren Erkrankungen. Daher sollten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen mit einem der zugelassenen Impfstoffe weiterhin dringend wahrgenommen werden. Dies gilt sowohl für die Grundimmunisierung als auch für etwaige Auffrischungsimpfungen.

2. Kein Kontakt mit anderen bei typischen Symptomen einer Coronainfektion! Ein Kontakt mit anderen Personen sollte unbedingt vermieden werden, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder eine akute Infektion vorliegen. In diesen Fällen sollte schnellstmöglich ein Coronatest durchgeführt werden.

3. Maskentragen in Innenräumen und bei Nichteinhaltung von Mindestabständen! In Innenräumen und dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, kann das Risiko einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen oder Aerosole durch das Tragen einer medizinischen Maske - oder noch wirksamer durch das Tragen einer FFP2-Maske - erheblich reduziert werden. Gerade in Innenräumen mit vielen unbekanntem Personen wird daher das Tragen einer Maske bis auf Weiteres empfohlen. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion möglich und kann durch das Tragen einer Maske erheblich reduziert werden.

4. Möglichst 1,5 Meter Abstand zu fremden Personen einhalten! Bei Begegnungen mit fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Jeder nähere Kontakt birgt ein Infektionsrisiko. Die Abstandsregel sollte vor allem bei flüchtigen Zufallskontakten eingehalten werden.

5. Allgemeine Hygieneregeln unbedingt beachten! Regelmäßiges gründliches Händewaschen – gerade nach Kontakt mit anderen Personen oder einem Aufenthalt im öffentlichen Raum – sowie die Vermeidung der Ausbreitung möglicher eigener

Infektionen durch Niesen in die Armbeuge und die Vermeidung von Körperkontakt zu fremden Personen sollten unbedingt fortgeführt werden, solange die Corona-Infektionen sich ausbreiten.

Stand: 01.04.2022